

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle

1. Allgemeines

Die Obereichsfeldhalle ist als Betrieb gewerblicher Art eine kommunale Einrichtung der Stadt Leinefelde-Worbis und dient als Mehrzweckhalle der Durchführung kultureller, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen.

2. Vergabe und Nutzung

- 2.1. Die Vergabe der Obereichsfeldhalle erfolgt durch den Bürgermeister oder das Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur der Stadt Leinefelde-Worbis.
- 2.2. Neben der kommerziellen Nutzung für kulturelle Zwecke sowie als Tagungsstätte steht die Obereichsfeldhalle auch dem Schulsport sowie dem Vereinssport zur Verfügung.
- 2.3. Eine Vergabe der Obereichsfeldhalle erfolgt nur auf Antragstellung und auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung.
- 2.4. Nutzungsinteressenten für eine kommerzielle Nutzung können die Obereichsfeldhalle unverbindlich vorreservieren. Die Vorreservierung kann längstens vier Wochen ohne Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung aufrechterhalten werden. Danach erlischt sie automatisch.
- 2.5. Eine Nutzung ist nur durch den Antragsteller zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck und der dort vereinbarten Zeit möglich. Eine Übertragung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.6. Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist nur dann möglich, wenn die Feier über einen gewerblichen Anbieter (Caterer) abgewickelt wird, der zum Zwecke der Durchführung der Feier eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Leinefelde-Worbis abschließt.
- 2.7. Die Benutzung der Obereichsfeldhalle für Zwecke der Stadt Leinefelde-Worbis hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.2., 2.4. und 2.6.
- 2.8. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht.
- 2.9. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Obereichsfeldhalle ausgeschlossen.
- 2.9. Auf Antrag und nach Verfügbarkeit können Tische und Stühle samt Stuhl- und Tischwagen aus der Obereichsfeldhalle für Veranstaltungen, die extern stattfinden, ausgeliehen werden. Dazu wird ein Übergabeprotokoll

gefertigt, das vom Hallenpersonal und vom Empfänger des Mobiliars zu unterzeichnen ist.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Generell besteht in allen Räumlichkeiten der Obereichsfeldhalle Rauchverbot.
- 3.2. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen, Parkplätze und die Zuwegungen.
- 3.4. Alle notwendigen Elektroinstallationen durch Veranstalter in der Obereichsfeldhalle (z.B. Anschließen von Licht- und Tontechnik an vorhandene Stromanschlüsse, Herstellen von Unterverteilungen) sind ausschließlich von dafür befähigtem Fachpersonal auszuführen.
- 3.4. Das Befestigen, Ankleben, Anbohren und sonstige Anbringen von Gegenständen an Böden, Decken und Wänden ist verboten.
- 3.5. Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Obereichsfeldhalle ist der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 3.6. Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.
- 3.7. Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen rechtzeitig und auf eigene Rechnung bei der GEMA anzumelden.
- 3.8. Je nach Nutzungsart erforderliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Nutzer zu beantragen. Sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen (z.B. Vergnügungssteueranmeldungen, Veranstaltungsanzeige beim Ordnungsamt des Landkreises Eichsfeld und der Stadt Leinefelde-Worbis, Hygienekonzept beim Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld).
- 3.9. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutzgesetz und Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 3.10. Werbeträger, Plakate und sonstige Marketingartikel dürfen in der Obereichsfeldhalle und im Außengelände der Halle nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur aufgestellt bzw. angebracht werden.

3.11. Vermietung der Obereichsfeldhalle für Schul- und Vereinssport

- 3.11.1. Bei Lehr- und Übungsstunden darf die Obereichsfeldhalle von den Schülern und Sportlern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten werden. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat als Erster die Halle zu betreten und darf sie erst als Letzter verlassen, nachdem er sich beim Hallenpersonal abgemeldet hat.
- 3.11.2. Der Lehrer bzw. Übungsleiter verständigt sich mit dem Hallenpersonal über notwendige Sportgeräte und deren Aufstellung. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.11.3. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Waschräume dürfen nach Beendigung der zugeteilten Sport- bzw. Übungsstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen genutzt werden. Danach ist die Obereichsfeldhalle zu verlassen.
- 3.11.4. Schlüssel für Räume und Schränke der Obereichsfeldhalle hat der Lehrer bzw. Übungsleiter beim Hallenpersonal abzuholen und nach Beendigung der Sportstunden wieder abzugeben.
- 3.11.5. Sämtliche Spiel- und Sportgeräte der Obereichsfeldhalle stehen den Nutzern zur Verfügung. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden. Schulen und Vereine dürfen selbst mitgebrachte Sportgeräte nur mit Genehmigung des Fachamtes Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus/Kultur in der Obereichsfeldhalle benutzen und lagern.

3.12. Vermietung der Obereichsfeldhalle für Kultur- und sonstige Veranstaltungen

- 3.12.1. Die Nutzer der Obereichsfeldhalle sind an die Festlegungen in der Nutzungsvereinbarung gebunden.
- 3.12.2. Die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten für die Veranstaltungen in der Obereichsfeldhalle sind rechtzeitig mit dem Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur abzustimmen.
- 3.12.3. Für den An- und Abtransport jeglicher Veranstaltungstechnik, z.B. von Licht- und Tontechnik, Requisiten, Dekoration, Instrumenten und anderem Veranstaltungszubehör, sind die vom Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur vorgegebenen Zufahrten zur Obereichsfeldhalle zu benutzen.

- 3.12.4. Der Veranstalter hat sich beim Einrichten der Halle an die vorgegebenen Bestuhlungspläne zu halten und sorgt dafür, dass hierin alle festgelegten Fluchtwege in der Obereichsfeldhalle freigehalten werden und nicht verstellt sind. Alle Fluchttüren sind freizuhalten.
- 3.12.5. Ist in der Nutzungsvereinbarung eine Feuerwache festgeschrieben, muss der Veranstalter diese vor Beginn der Veranstaltung auf besondere Schwerpunkte der Gefahrenabwehr hinweisen.
- 3.12.6. Künstlern und Veranstaltungstechnikern werden durch das Hallenpersonal, soweit gewünscht, Umkleide- und Aufenthaltsräume zugewiesen.
- 3.12.7. Für das Catering und die Herstellung von Speisen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen und vom Hallenpersonal zugewiesenen Räume zu benutzen.
- 3.12.8. Nach Benutzung der Küche und der Theken sind diese aufzuräumen und zu reinigen und wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Müll ist zu trennen und sachgemäß zu entsorgen. Wurden Geschirr und Bestecke ausgeliehen, ist dies ebenfalls zu reinigen und vollständig zu übergeben. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner Teile oder Geräte sind dem Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- 3.12.9. Die Schlüssel für die Obereichsfeldhalle werden vom Hallenpersonal bzw. dem Fachamt Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus/Kultur verwaltet.

3.13. Vermietung von Mobiliar aus der Obereichsfeldhalle für externe Veranstaltungen

- 3.13.1. Ausgeliehene Tische und Stühle sowie Stuhl- und Tischwagen (Anlage 2) müssen vom Leihenden selbst in der Obereichsfeldhalle abgeholt und selbstständig wiedergebracht werden.
- 3.13.2. Ausgeliehenes Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und nur zweckgebunden zu benutzen.
- 3.13.3. Eine Weitervermietung und Weitergabe ausgeliehenen Mobiliars ist nicht erlaubt.
- 3.13.4. Etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen des Mobiliars sind dem Hallenpersonal bei der Rückgabe selbstständig anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu vermerken.

4. Entgelt für Benutzung der Obereichsfeldhalle

- 4.1. Für die Benutzung der Obereichsfeldhalle wird ein Benutzungsentgelt gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung erhoben.

Alle Preise der Mietentgelttabelle sind Netto-Preise. Die Grundmiete und Reinigungsgebühr sind gemäß § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die Stadt Leinefelde-Worbis behält sich das Recht auf Optierung vor. Gemäß § 9 Abs. 1 UStG kann der Unternehmer (Stadt Leinefelde-Worbis) einen Umsatz, der unter anderem nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung) steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Ausnahmen:

Die Berechnung des Nutzungsentgeltes für den Schulsport erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung mit dem Schulamt des Landkreises Eichsfeld.

Anerkannte Sportorganisationen, z.B. eingetragene Sportvereine, nutzen die Obereichsfeldhalle, soweit Trainingszeiten verfügbar sind, auf Grundlage des Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG), § 15 Absatz 2 Regelungen zur Nutzung von Spiel- und Sportanlagen, kostenfrei.

Sonstige Freizeit- und Erholungssportgruppen, die nicht in diese Gruppe fallen, zahlen für regelmäßige Trainingszeiten in der Obereichsfeldhalle einen Kostenbeitrag, der individuell im Rahmen der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegt wird.

- 4.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zu entrichten. In besonderen Fällen behält sich die Stadt Leinefelde-Worbis vor, die Obereichsfeldhalle auf Vorkasse zu vermieten.
- 4.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages bzw. der Zahlung des Entgelts (kommt einer Vertragsannahme gleich – konkludentes Handeln) wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 4.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Leinefelde-Worbis gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen (z.B. Blutspenden, Ausstellungen usw.). Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.
- 4.5. Werden bei öffentlichen Veranstaltungen ausschließlich die Getränke der Brauerei Neunspringe ausgeschenkt, erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis dem Nutzer das Mietentgelt für die Nutzung der Foyer- und Skybar.

5. Entgelt für externe Möbelausleihe

- 5.1. Für die Ausleihe des Mobiliars der Obereichsfeldhalle für externe Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt gemäß der Anlage 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- 5.3. Nach Rückgabe des Mobiliars erstellt die Stadt eine Rechnung. Alle Preise der Mietentgelttabelle sind Netto-Preise. Es wird der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz auf die Netto-Preise erhoben.
- 5.4. Die Zahlung des Entgelts für die Vermietung des Mobiliars ist spätestens 14 Tage nach Eingang der Rechnung zu entrichten.
- 5.5. Sollte ausgeliehenes Mobiliar in beschädigtem und/oder verschmutztem Zustand zurückgebracht werden, behält sich die Stadt vor, die Kosten für Reinigung, Reparatur bzw. Neubeschaffung dem Ausleiher in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Die Ausleihe von Tischen und Stühlen erfolgt jeweils für drei Tage. Sonntage werden dabei nicht mitgezählt. Die Leihfrist kann tageweise verlängert werden.

6. Haftung

- 6.1. Die Stadt Leinefelde-Worbis überlässt den Nutzern die Obereichsfeldhalle mit den darin befindlichen Geräten und Mobiliar. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und Beanstandungen dem Hallenpersonal zu melden. Das Hallenpersonal muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 6.2. Für alle Schäden, die bei der Benutzung der Obereichsfeldhalle selbst, bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder abschließenden Aufräumarbeiten durch die Nutzer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 6.3. Der Benutzer stellt die Stadt Leinefelde-Worbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung überlassener Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 6.4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Leinefelde-Worbis und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Leinefelde-Worbis wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

- 6.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Leinefelde-Worbis als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 6.6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung der Obereichsfeldhalle entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

7. Zuwiderhandlungen

Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hallenordnung an. Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

8. Hausrecht

Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Stadt Leinefelde-Worbis und die von ihm beauftragten Personen aus.

9. Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte nach Nr. 2.2. und 2.4. können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der berechtigten Vertreter der Stadt Leinefelde-Worbis nicht befolgen. Der Ausschluss von der Nutzungsberechtigung kann zeitlich befristet werden.

10. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 29.06.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk

1. Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle der Stadt Leinefelde-Worbis wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 19.06.2023 mit Beschluss-Nr. 250/2021, 1. Ergänzung, beschlossen.
2. Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Obereichsfeldhalle wurde am 06.07.2023 im Amtsblatt Nr. 20/2023 für die Stadt Leinefelde-Worbis bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 07.07.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 - 1. Änderung

Mietentgelttarife Nutzung Obereichsfeldhalle

Bezeichnung/Position	Mietentgelt in € (netto)
Veranstaltungshalle	
Grundmiete Halle (inklusive Foyer, pro Tag, inkl. Nebenkosten)	600
Auf- und Abbautag Halle (pro Tag)	300
einfache Reinigung Halle und Foyer	300
intensive Reinigung Halle und Foyer	500
Bühne (inklusive Treppe und Geländer) - pro Podestteil (2,00 x 1,00 x 1,00 m)	10
Bühnenverkleidung (Vorhang)	50
Seitenvorhänge (einseitig, inklusive Auf - und Abbau)	25
Seitenvorhänge (beidseitig, inklusive Auf - und Abbau)	50
Foyer	
Grundmiete Foyer (pro Tag, inkl. Nebenkosten)	300
Auf- und Abbautag Foyer/halber Miettag	150
einfache Reinigung Foyer	150
intensive Reinigung Foyer	250
Garderobe Foyer	0
(Absicherung durch städtisches Personal) pro Kleidungsstück	1
Catering	
Grundmiete Küche inklusive Geräte und Geschirr (pro Tag, inkl. Nebenkosten)	300
einfache Reinigung Küche	150
intensive Reinigung Küche	300
Grundmiete Foyerbar (pro Tag inkl. Nebenkosten)	200
einfache Reinigung Foyerbar	50
intensive Reinigung Foyerbar	100
Grundmiete Skybar (pro Tag inkl. Nebenkosten)	100
einfache Reinigung Skybar	50
intensive Reinigung Skybar	100
Mobiliar und Technik	
Stuhl	1
Tisch	2
Tischware (pro Tisch, inkl. Waschleistung)	6
Beamer Halle (inkl. großer Leinwand)	100
Beamer Foyer (inkl. Medienwand)	50
Rednerpult (höhenverstellbar)	50
Mikrofon	20
Klavier	100

Anlage 2

Mietentgelttarife Nutzung Mobiliar Obereichsfeldhalle außer Haus

Bezeichnung/Position	Mietentgelt in € (netto)
1 Stuhl für drei Tage	3
1 Stuhl pro weiterer Tag	1
1 Tisch (0,70 x 1,40 m) für drei Tage	6
1 Tisch (0,70 x 1,40 m) pro weiterer Tag	2
1 Stuhlwagen für drei Tage	9
1 Stuhlwagen pro weiterer Tag	3
1 Tischwagen für drei Tage	12
1 Tischwagen pro weiterer Tag	4
1 Rednerpult (einfach) für drei Tage	60
1 Rednerpult (einfach) pro weiterer Tag	20
1 Bühnenteil (2,00 x 1,00 x 0,50 m) für drei Tage	6
1 Bühnenteil (2,00 x 1,00 x 0,50 m) pro weiterer Tag	2
Treppe für Bühne	bei Bedarf gratis
1 Stirnradwagen für Bühnenteile für drei Tage	15
1 Stirnradwagen für Bühnenteile pro weiterer Tag	5